OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702269/2/VG

Datum:
Linz, 27. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des L F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. Oktober 2022, BHGM/922070018522/22, wegen zwei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen jeweils auf 75 Euro (insgesamt daher: 150 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen jeweils auf 1 Tag und 10,5 Stunden (insgesamt daher: 2 Tage und 21 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund der Aktenlage steht folgender Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 150 Euro verhängt (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 2 Tage und 21 Stunden), weil der Bf - auf das Wesentliche zusammengefasst - am 6. Dezember 2021 zwischen 22:00 und 23:00 Uhr und am 8. Dezember 2021 um 22:00 Uhr, jeweils an einem näher umschriebenen Ort in D, gegen die Ausgangsregelung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV) verstoßen hat, die aufgrund der im Tatzeitpunkt vorherrschenden COVID-19-Pandemie auch von Personen mit einem 2G-Nachweis einzuhalten war. Zudem wurden dem Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 30 Euro auferlegt.

1.2. Der Bf wurde am 2. Juni 2021 und am 15. Juli 2021 mit einem COVID-19 Vakzin geimpft. Er ist am x geboren und war somit zur Tatzeit noch Jugendlicher. Der Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

1.3. Der Bf ist geständig. Seine Beschwerde richtet sich folglich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Bf ist Lehrling.

2. In rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen:

Zu I.:

Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit den von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibungen nicht auseinanderzusetzen und sind die Schuldsprüche damit in Rechtskraft erwachsen (vgl. etwa VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Verstoß gegen die hier relevante Ausgangsregelung der 5. COVID-19-NotMV (siehe § 3 leg. cit.) war nach der zur Tatzeit geltenden Bestimmung des § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu vier Wochen) zu bestrafen. Die belangte Behörde verhängte über den Bf eine Geldstrafe von jeweils 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 2 Tage und 21 Stunden), das entspricht jeweils ca. 10% der möglichen Höchststrafe. Die belangte Behörde ging bei ihrer Strafzumessung von einem monatlichen Netto-Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus, zumal der Bf im Zuge des behördlichen Verfahrens trotz Gelegenheit keine Angaben zu seiner finanziellen Situation machte. Mildernd hat die belangte Behörde die Unbescholtenheit zum Tatzeitpunkt und das junge Alter des Bf berücksichtigt. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht unter Berücksichtigung des im Beschwerdeverfahren hervorgekommenen Umstandes, dass der Bf Lehrling ist und vor dem Hintergrund, dass sich der Bf in seiner Beschwerde sehr einsichtig zeigte davon aus, dass im hier zu beurteilenden Einzelfall auch eine Geldstrafe von jeweils 75 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 1 Tag und 10,5 Stunden) tat- und schuldangemessen ist und jedenfalls ausreicht um den Bf daran zu erinnern, dass Rechtsvorschriften einzuhalten sind. Eine weitere Herabsetzung oder eine bloße Ermahnung kommt jedoch nicht in Betracht, weil gerade die Ausgangsregelung dazu diente, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu.

Bei der Strafzumessung ist ferner zu berücksichtigen, dass die Verhängung einer Geldstrafe selbst dann gerechtfertigt wäre, wenn der Bestrafte überhaupt kein Einkommen beziehen würde (siehe Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 13 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN; siehe auch VwGH 30.1.2014, 2013/03/0129).

Der Bf wird noch darauf hingewiesen, dass er bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über schriftliches Ansuchen eine angemessene Ratenzahlung beantragen kann.

Zu II.:

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten zum Verfahren der belangten Behörde sind gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG jeweils mit 10 Euro (insgesamt daher: 20 Euro) festzusetzen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch